

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

# Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44.

der

## Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 7.

Berlin, Sonnabend, den 27. März 1909.

9. Jahrgang.

### Inhalt:

- I. **Personalien:** S. 147.
- II. **Allgemeine Verwaltungsfachen:** Betr. Zinsen von Ablösungs- und sonstigen Kapitalien S. 147.
- III. **Handelsangelegenheiten:** 1. Handelsvertretungen: Betr. Handelskammer in Schweidnitz S. 148. Betr. Börsenordnung für die Börse in Königsberg i. Pr. S. 148. — 2. Schiffsahrtsangelegenheiten: Betr. Handbuch für die deutsche Handelsmarine S. 154. — 3. Sonstige Angelegenheiten: Betr. Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen S. 154. Betr. Ernennung von Handelsrichtern S. 154.
- IV. **Gewerbliche Angelegenheiten:** Arbeiterversicherung: Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des RVO. S. 155.
- V. **Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten:** 1. Allgemeine Angelegenheiten: Betr. Prüfungen für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde S. 156. Betr. Ausbildung von Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde S. 156. Betr. Seminare für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde S. 157. — 2. Fachschulen: Betr. Schrift über bauliche Verunstaltungen S. 157.
- VI. **Nichtamtliches:** Entscheidungen der Gerichte: Betr. Unzulässigkeit der Abgabe mehrerer Wahlstimmen durch einen Wahlberechtigten bei der Wahl zur Handelskammer S. 157.

### I. Personalien.

Seine Majestät der König haben Allergnädigt geruht, dem Generalbevollmächtigten und Filialdirektor Gustav Götz in Berlin den Charakter als Kommissionsrat zu verleihen.

Die Gewerbereferendare Lenssen aus Dortmund, Heuer aus Crefeld, Haars aus Duisburg und Verdack aus Düsseldorf sind nach bestandener Prüfung zu Gewerbeassessoren ernannt und den Gewerbeinspektionen Stendal, Teltow-Ost in Berlin, Siegen und Berlin O als Hilfsarbeiter überwiesen worden.

Der Regierungsrat von Platen in Oppeln ist zum stellvertretenden Vorsitzenden

des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung Regierungsbezirk Oppeln ernannt und der Regierungsassessor Dr. Gleitsmann daselbst von diesem Amte entbunden worden.

Der Regierungsassessor Juncker von Ober-Conreut in Arnsherg ist zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung Regierungsbezirk Arnsherg ernannt worden.

Der Regierungsassessor von Arnim in Berlin ist zum stellvertretenden Vorsitzenden der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung Stadtkreis Berlin und Regierungsbezirk Potsdam und des Schiedsgerichts für die Arbeiterversicherung im Eisenbahndirektionsbezirk Berlin ernannt und der Regierungsassessor Freiherr von Stockmar in Berlin von diesem Amte entbunden worden.

### II. Allgemeine Verwaltungsfachen.

Betr. Zinsen von Ablösungs- und sonstigen Kapitalien.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 19. März 1909.

Unter Beziehung auf meine Verfügung vom 8. September v. J. (SMBl. Seite 329) wird hierunter die von dem Herrn Finanzminister in Gemeinschaft mit dem Herrn Minister

Anlage. des Innern erlassene Verfügung vom 26. Februar d. J. wegen der Verrechnung von Zinsen von Ablösungs- und sonstigen Kapitalien zur Beachtung auch für den Geschäftsbereich meiner Verwaltung mitgeteilt.

II a 1521.

In Vertretung.  
Dr. Richter.

An die der Handels- und Gewerbeverwaltung unterstellten Behörden.

Anlage.

Berlin, den 26. Februar 1909.

Im Anschluß an unsere Verfügung vom 18. Juli 1908 — F. M. I. 9997, II. 7860, III. 12680, M. d. J. Ia 4579 — wird hierdurch bestimmt, daß außer den Zinsen von gestundeten Kaufgeldern für veräußerte Staatsgrundstücke auch alle Zinsen von Ablösungs- und sonstigen Kapitalien, welche nach den bestehenden Vorschriften an den Fonds des vor- maligen Staatschatzes abgeführt werden müssen, vom Beginne des Etatsjahrs 1909 ab gleichfalls diesem Fonds (Einnahme-Kapitel 24 Titel 4 des Etats der allgemeinen Finanz- verwaltung) zuzuführen sind.

Bezüglich der Verrechnung der Zinsen von gestundeten Kaufgeldern für Staatseisen- bahngrundstücke sowie von Ablösungs- und sonstigen Kapitalien bei der Eisenbahnverwaltung verbleibt es bei dem bisher beobachteten Verfahren.

Der Finanzminister.

In Vertretung.

gez. v. Dombois.

I 22109. II 1508. III 2655 F. M. Ia 3506 M. d. J.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

gez. v. Ritzing.

An die Herren Regierungspräsidenten, Königlichen Regierungen usw.

### III. Handels-Angelegenheiten.

#### 1. Handelsvertretungen.

**Betr. Handelskammer in Schweidnitz.**

Der Bezirk der Handelskammer zu Schweidnitz ist auf die noch durch keine Handels- kammer vertretenen Kreise Frankenstein, Glas, Habelschwerdt, Münsterberg und Neurode ausgedehnt worden. Die Handelskammer führt die Bezeichnung „Handelskammer zu Schweidnitz“.

**Betr. Börsenordnung für die Börse in Königsberg i. Pr.**

#### Börsenordnung für Königsberg i. Pr.

##### § 1.

Die Börse zu Königsberg i. Pr. ist die unter der Genehmigung des Staates gebildete und unter der Aufsicht des Vorsteheramtes der Kaufmannschaft stehende Versammlung von Kaufleuten, See- und Flußschiffern und anderen zu dem Handel in Beziehung stehenden Personen zur Erleichterung des Betriebs von Handelsgeschäften.

Die Börseneinrichtungen sind für folgende Geschäftszweige bestimmt:

1. den Handel mit allen Waren, soweit sie Gegenstand des Großhandels sind,
2. den Handel mit Geld, Wechseln und Wertpapieren,
3. das Befrachtungsgeschäft auf der See und auf den Binnenwasserstraßen,
4. das Expeditionsgeschäft,
5. das Lagergeschäft,
6. das Versicherungsgeschäft.

## § 2.

Die Börsenversammlungen werden in der Regel täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage abgehalten. Das Vorsteheramt der Kaufmannschaft bestimmt Ort und Zeit der Versammlungen und macht die getroffenen Bestimmungen sowie jede Abänderung derselben in mindestens zwei Königsberger Zeitungen bekannt.

## § 3.

Das Vorsteheramt der Kaufmannschaft ernennt auf je ein Jahr höchstens zwanzig Vertreter des Handels sowie eine gleiche Anzahl Stellvertreter für diese als Mitglieder des Börsenvorstandes, bestimmt unter ihnen den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden und macht die Zusammensetzung des Börsenvorstandes durch Aushang an der Börse bekannt.

Für die Angelegenheiten des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen treten zu diesen Vorstandsmitgliedern hinzu:

drei Vertreter der Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Nebengewerbe und drei Stellvertreter für diese, welche die Landwirtschaftskammer der Provinz Ostpreußen nach näherer, im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Gewerbe zu erlassender Anweisung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten auf je drei Jahre ernennt,

und ein Vertreter der Getreidemüllerei oder anderer mit dem Handel an der Börse in Beziehung stehender Gewerbebezüge sowie ein Stellvertreter für diesen, die der Minister für Handel und Gewerbe auf je drei Jahre zu ernennen befugt ist.

Sämtliche Mitglieder und Stellvertreter müssen dem Berufe, den sie vertreten, angehören und ihre Verrichtungen ehrenamtlich ausüben. Bare Auslagen können ihnen von ihrem Auftraggeber erstattet werden.

Die von der Landwirtschaftskammer und dem Minister für Handel und Gewerbe ernannten Mitglieder haben im Börsenvorstande Sitz und Stimme nur in Angelegenheiten, die Erzeugnisse der Landwirtschaft betreffen. Zu den Angelegenheiten der Erzeugnisse der Landwirtschaft in diesem Sinne gehören insbesondere nicht die folgenden, auch wenn sie nicht vom Börsenvorstand unmittelbar verwaltet werden, sondern Gegenstand seiner Gutachten, Berichte oder Anträge bilden:

1. die Beschaffung, Einrichtung und Unterhaltung der Börsenräume;
2. die Festsetzung und Aufbringung des für die Börsenverwaltung und die Börsenversammlungen nötigen Geldbedarfs;
3. die Anstellung der Börsensekretäre, Unterbeamten und Börsendiener;
4. die Bestimmung des Ortes der Börsenversammlungen (§ 2);
5. die Feststellung, ob eine auf Grund der Ziffer 5 oder 6 des § 9 vom Börsenbesuch ausgeschlossene Person ihre Schuldverhältnisse geregelt hat (§ 9 Absatz 2) sowie die sonstigen gemäß § 9 vom Börsenvorstande zu treffenden Anordnungen;
6. die Festsetzung, der Erlaß und die Stundung von Börsenbeiträgen (§§ 10 und 11);
7. die Handhabung der Ordnung in den Börsenräumen und Verhängung von Ordnungsstrafen (§ 12);
8. die Genehmigung zum Aushange von Bekanntmachungen und die Erhebung von Gebühren für dieselben (§ 20).

Der Börsenvorstand beschließt, soweit nicht Abweichendes in der Börsenordnung (§ 14, Absatz 1 und § 17, Absatz 2) bestimmt ist, gültig, wenn wenigstens fünf seiner vom Vorsteheramte der Kaufmannschaft ernannten Mitglieder versammelt sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Meinung, für welche der Vorsitzende gestimmt hat. Die Vollziehung der Beschlüsse und die Unterzeichnung der Schriftstücke obliegt dem Vorsitzenden. Im übrigen regelt der Börsenvorstand seine Geschäftsordnung selbständig.

## § 4.

Die finanzielle Verwaltung der Börse, einschließlich der Beschaffung, Einrichtung und Unterhaltung der Börsenräume, steht dem Vorsteheramte der Kaufmannschaft zu.

Die für den Börsenverkehr bestimmten Sachverständigen-(Begutachtungs-)Kommissionen und Schiedsgerichte werden von dem Vorsteheramte der Kaufmannschaft ernannt.

Die übrigen Angelegenheiten der Börse verwaltet der Börsenvorstand unter der Aufsicht des Vorsteheramtes der Kaufmannschaft selbständig, soweit nicht nach dem Börsengesetz oder der Börsenordnung die Verwaltung anderen Organen übertragen oder die Genehmigung des Vorsteheramtes der Kaufmannschaft vorgeschrieben ist. Die für die Erledigung seiner Geschäfte erforderlichen Beamten werden dem Börsenvorstande vom Vorsteheramte der Kaufmannschaft überwiesen.

Das Vorsteheramt der Kaufmannschaft kann kraft seines Aufsichtsrechts dem Börsenvorstande Weisungen erteilen, auch dessen Anordnungen und Beschlüsse aufheben oder abändern.

#### § 5.

Die Zulassungsstelle für Wertpapiere (§ 36 des Börsengesetzes) besteht aus sechs Mitgliedern und vier Stellvertretern. Mindestens die Hälfte der Mitglieder und der Stellvertreter muß aus Personen bestehen, die sich nicht berufsmäßig am Börsenhandel mit Wertpapieren beteiligen. Die Wahl erfolgt von drei zu drei Jahren durch das Vorsteheramt der Kaufmannschaft aus den Mitgliedern der Korporation der Kaufmannschaft. Mitglieder der Zulassungsstelle, die vor der regelmäßigen Neuwahl ausscheiden, sind aus der Zahl der Stellvertreter zu ersetzen; die Stellvertreter sind durch Zuwahl zu ergänzen.

Gegen Entscheidungen der Zulassungsstelle ist die Beschwerde an das Vorsteheramt der Kaufmannschaft zulässig.

#### § 6.

Die Zulassung von Waren oder Wertpapieren zum Börsenterminhandel (§ 50 des Börsengesetzes) bedarf der Genehmigung des Vorsteheramtes der Kaufmannschaft.

Beabsichtigt der Börsenvorstand die Zulassung von Waren zum Börsenterminhandel, so ist das Ergebnis der im § 50 Absatz 3 des Börsengesetzes vorgeschriebenen Ermittlungen nebst einer gutachtlichen Äußerung des Vorsteheramtes der Kaufmannschaft dem Minister für Handel und Gewerbe zur Mitteilung an den Reichskanzler einzureichen.

Die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenterminhandel setzt voraus, daß während eines längeren Zeitraums ein regelmäßiger Handel in den Wertpapieren an der Börse stattgefunden hat und daß erhebliche wirtschaftliche Bedenken nicht entgegenstehen. Mindestens zwei Wochen, bevor der Börsenvorstand eine Zulassung beschließt, muß der Gegenstand der Beschlußfassung durch Aushang an der Börse und Veröffentlichung in der Presse bekannt gemacht werden.

Die Zurücknahme der Zulassung (§ 50 Absatz 1 Satz 2 des Börsengesetzes) kann insbesondere erfolgen, wenn ein erheblicher Börsenterminhandel nicht stattfindet.

Beschlüsse über Zulassung zum Börsenterminhandel und Zurücknahme der Zulassung sowie die für den Börsenterminhandel festgesetzten Geschäftsbedingungen (§ 50 Absatz 2 des Börsengesetzes) sind dem Minister für Handel und Gewerbe mitzuteilen.

#### § 7.

Das Vorsteheramt der Kaufmannschaft ist das Ehrengericht der Königsberger Börse.

#### § 8.

Der Zutritt zu den Börsenversammlungen steht mit den Ausnahmen und unter den Bedingungen, die in den §§ 9 bis 11 aufgeführt sind, jedermann frei.

#### § 9.

Von den Börsenversammlungen sind ausgeschlossen:

1. Personen weiblichen Geschlechts;
2. Personen, die sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden;
3. Personen, die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind;
4. Personen, die wegen betrügerischen Bankerotts rechtskräftig verurteilt sind;
5. Personen, die wegen einfachen Bankerotts rechtskräftig verurteilt sind;
6. Personen, die sich im Zustande der Zahlungsunfähigkeit befinden;
7. Personen, gegen die durch rechtskräftige oder für sofort wirksam erklärte ehrengerichtliche Entscheidung auf Ausschluß von der Börse erkannt ist;

8. Personen, die wegen Störung der Ordnung oder des Geschäftsverkehrs zeitweilig von der Börse ausgeschlossen sind;
9. Personen, welche die Börse zu Zwecken, die dem Handel fremd sind, besuchen wollen, sofern sie nicht amtlich zum Besuche der Börse berufen sind.

Die Ausschließung dauert in den Fällen unter 2, 3, 7 und 8 bis zur Beseitigung des Ausschlußgrundes, in dem Falle unter 6 solange, bis der Börsenvorstand den Nachweis für geführt erachtet, daß die Schuldverhältnisse sämtlichen Gläubigern gegenüber durch Zahlung, Erlaß oder Stundung geregelt sind, in dem Falle unter 5 bis zu demselben Zeitpunkte, doch mindestens bis zum Ablaufe von sechs Monaten, nachdem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist. Einer Person, die im Wiederholungsfall in Zahlungsunfähigkeit oder in Konkurs geraten ist, muß der Zutritt mindestens für die Dauer eines Jahres verweigert werden. In dem Falle unter 4 ist der Ausschluß ein dauernder. Auf Antrag des Vorsteheramtes der Kaufmannschaft kann der Minister für Handel und Gewerbe in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften über die Ausschließung zum Börsenbesuche zulassen.

### § 10.

Der Besuch der Börse ist anderen als den in dem § 11 bezeichneten Personen nur gegen Entrichtung eines Beitrags zu den Kosten der Börsenversammlungen gestattet.

Der Beitrag ist an die Korporationskasse der Kaufmannschaft zu zahlen. Als Bescheinigung der Zahlung wird eine Einlaßkarte ausgestellt, die beim Eintritt in den Börsenraum auf Erfordern vorzuzeigen ist.

Der Beitrag beträgt:

A. für das erste Jahr des Börsenbesuchs:

1. für die Jahreskarte 50 *M.*,
2. für die Monatskarte 15 *M.*,
3. für die Karte der zweiten Hälfte des Kalenderjahrs 25 *M.*;

B. für die folgenden Jahre:

1. für die Jahreskarte den von der Finanzkommission der Korporation der Kaufmannschaft zu Königsberg unter sinngemäßer Anwendung der §§ 45, 46 der Verfassung der Korporation vom  $\frac{10 \text{ Mai}}{12. \text{ Juni}}$  1899 eingeschätzten Betrag,
2. für die Monatskarte 30 vom Hundert,
3. für die Karte der zweiten Jahreshälfte 50 vom Hundert dieses Betrags.

Gegen die Einschätzung der Finanzkommission kann binnen vier Wochen, vom Tage der Behändigung des dazu Veranlassung gebenden Bescheides an gerechnet, Beschwerde bei dem Vorsteheramte der Kaufmannschaft eingelegt werden.

Wünscht ein Börsenbesucher, der in einem Kalenderjahr eine oder mehrere Monatskarten gelöst hat, die Ausstellung einer Jahreskarte für dasselbe Kalenderjahr, so werden die für die Monatskarten gezahlten Beträge auf den für die Jahreskarte zu entrichtenden Betrag angerechnet.

Die Benutzung der Börsenkarte durch eine andere als die darauf bezeichnete Person zieht den Verlust der Eintrittskarte und des dafür gezahlten Betrags nach sich.

Die Benutzung der Eintrittskarte über die Dauer ihrer Gültigkeit hinaus verpflichtet zur nochmaligen Zahlung des Betrags und zur Nachzahlung der später fällig werdenden Beträge.

### § 11.

Von der Entrichtung der im § 10 festgesetzten Börsenbeiträge sind befreit:

1. die Mitglieder der Korporation der Kaufmannschaft zu Königsberg i. Pr.;
2. diejenigen Personen, welche nach den bestehenden Vorschriften vermöge ihres Amtes den Börsenversammlungen beizuwohnen berechtigt oder verpflichtet sind, sofern sie nicht an der Börse Geschäfte abschließen;
3. Fremde, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, wenn sie durch ein Mitglied der Korporation der Kaufmannschaft eingeführt werden und ihren Namen und Wohnort in das in der Börse ausgelegte Fremdenbuch eintragen;
4. Fremde, deren Wohnsitz im Deutschen Reiche über 8 km von Königsberg entfernt ist, sofern sie höchstens fünfmal im Laufe eines Kalenderjahrs die Börse besuchen;

5. See- und Flußschiffer sowie Fuhrleute;
6. Bevollmächtigte, Prokuristen, Gehilfen und Faktore (Diener) der Mitglieder der Korporation der Kaufmannschaft, sofern sie nicht an der Börse Geschäfte für eigene Rechnung abschließen;
7. je ein Gehilfe oder Faktor derjenigen nicht der Korporation der Kaufmannschaft angehörigen Börsenbesucher, welche einen Börsenbeitrag zu entrichten haben, sofern der Gehilfe oder Faktor nicht an der Börse Geschäfte für eigene Rechnung abschließt.

Den gemäß der Ziffern 2 bis 7 vom Börsenbeitrage befreiten Personen wird eine Eintrittskarte kostenfrei erteilt. Die unter 4 erwähnten Personen haben die für sie ausgestellte Karte bei dem jedesmaligen Eintritt in den Börsenraum vorzuzeigen und bei dem fünften Besuch abzugeben; die vier ersten Besuche sind auf der Karte zu vermerken.

Das Vorsteheramt der Kaufmannschaft ist berechtigt, in einzelnen Fällen auch anderen der Korporation der Kaufmannschaft nicht angehörigen Personen, deren Anwesenheit an der Börse im Interesse des Handels ist, die Eintrittskarte kostenfrei zu erteilen.

### § 12.

Das Vorsteheramt der Kaufmannschaft ist befugt, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und für den Geschäftsverkehr an der Börse Anordnungen zu erlassen.

Die Handhabung der Ordnung in den Börsenräumen liegt dem Börsenvorstand ob. Er ist befugt, Personen, welche vom Börsenbesuch ausgeschlossen sind oder den Börsenbeitrag nicht entrichtet haben oder die Ordnung oder den Geschäftsverkehr an der Börse stören, sofort aus den Börsenräumen zu entfernen, Personen, welche die Ordnung oder den Geschäftsverkehr an der Börse gestört haben, außerdem mit Ausschließung von der Börse bis zu drei Monaten oder mit einer der Korporationskasse der Kaufmannschaft zufließenden Geldstrafe bis zu 500 *M* zu bestrafen. Die Ausschließung von der Börse kann mit Genehmigung des Vorsteheramtes der Kaufmannschaft durch Anschlag in der Börse bekannt gemacht werden.

Gegen die Verhängung der Strafe, die durch eine schriftliche Verfügung dem Betroffenen mitzuteilen ist, ist innerhalb acht Tagen die Beschwerde an das Vorsteheramt der Kaufmannschaft zulässig.

### § 13.

Für jeden derjenigen Handelszweige, für welchen Börsenpreise amtlich festgestellt werden, findet die Feststellung in einem bestimmten Zimmer innerhalb der Börsenräume vor Schluß der Börse statt. Der Zeitpunkt, an dem diese Feststellung stattfindet, wird von dem Börsenvorstande bestimmt und durch Anschlag an der Börse bekannt gemacht.

### § 14.

Die amtliche Feststellung der Börsenpreise für landwirtschaftliche Erzeugnisse erfolgt durch den Börsenvorstand. Zur Gültigkeit der Preisfeststellung genügt es, wenn von den vom Vorsteheramte der Kaufmannschaft ernannten Mitgliedern des Börsenvorstandes ein Mitglied anwesend ist. Der Vorsitzende des Börsenvorstandes bestimmt diejenigen vom Vorsteheramte der Kaufmannschaft ernannten Mitglieder des Börsenvorstandes, welche an den einzelnen Börsentagen zur Preisfeststellung sich einzufinden verpflichtet sind, und wer von ihnen bei der Preisfeststellung die Leitung und den Vorsitz hat, falls er selbst oder ein stellvertretender Vorsitzender des Börsenvorstandes nicht zugegen sein sollte.

Bei der amtlichen Preisfeststellung darf außer dem Staatskommissar, dem Börsenvorstande, den Börsensekretären und den Kursmaklern niemand zugegen sein.

Der Börsenvorstand fordert von den Kursmaklern die pflichtmäßige Anzeige, zu welchen Preisen und in welchem Umfange die Waren gehandelt worden sind. Der Vorsitzende allein hat die Befugnis, im Zweifelsfalle von den Kursmaklern eine auf ihren Amtseid zu nehmende Erklärung über den Preisstand und die Vorlegung ihrer Tagebücher unter Verdeckung der Namen der Auftraggeber zu fordern. Der Börsenvorstand kann die gutachtliche Meinung der Kursmakler darüber, wie die Preise festzustellen seien, erfordern und im Falle einer unter den Kursmaklern obwaltenden Meinungsverschiedenheit eine Abstimmung unter ihnen veranlassen. In Erörterungen braucht der Börsenvorstand mit den Kursmaklern weder sich einzulassen, noch hat er solche, falls er sie für überflüssig hält, unter den letzteren zu gestatten. Auf Grund der hierdurch gesammelten Unterlagen stellt der Börsenvorstand die Preise fest.

## § 15.

Anspruch auf Berücksichtigung bei der amtlichen Preisfeststellung haben nach § 31 des Reichsbörsengesetzes nur die durch Kursmakler vermittelten Geschäfte, während die Berücksichtigung anderer Angaben in das freie Ermessen des Börsenvorstandes gestellt ist.

Die Feststellung eines wirklich gezahlten Preises darf nicht aus dem Grunde allein unterlassen werden, weil er der allgemeinen Lage des Geschäftsverkehrs nicht entspricht. Es ist aber zulässig, durch einen kurzen Zusatz auf etwaige besondere Verhältnisse hinzuweisen, welche die Abweichung von der allgemeinen Preislage erklären.

Für Getreide dürfen nur die wirklich gezahlten Preise, für andere Gegenstände auch die wirklich geforderten oder angebotenen Preise — und zwar die geforderten oder angebotenen in der Form eines Brief- oder Geldkurses — festgestellt werden. Die Feststellung eines auf bloßer Schätzung beruhenden Preises ist unzulässig.

## § 16.

In die amtlichen Preisfeststellungen für Getreide sind alle Preise, die dafür bei durch Kursmakler vermittelten Abschlüssen an der Börse gezahlt worden sind, und, soweit möglich, die gehandelten Mengen aufzunehmen. Einer Angabe der Menge bedarf es nicht, falls zu dem amtlich festgestellten Preise 10 bis 37½ t zu 1000 kg (1 bis 3 Eisenbahnwagenladungen) gehandelt worden sind.

Die nach Lage des Geschäftsverkehrs an der Börse bei den verschiedenen Getreidegattungen hauptsächlich in Betracht gekommenen Sorten sind in den amtlichen Preisfeststellungen nach ihren wesentlichen im Handel üblichen Unterscheidungsmerkmalen, beispielsweise nach Ursprungsland, Gattung, Qualitätsgewicht, Beschaffenheit (Farbe, Trockenheit, Geruch) und Erntezeit (alte oder neue Ernte), soweit diese Unterscheidungsmerkmale festzustellen und für die Bewertung der Ware nicht offenbar unerheblich sind, zu bezeichnen.

Insofern Getreidegeschäfte solche Sorten betreffen, für die keine der sonstigen im zweiten Absatz erwähnten Unterscheidungsmerkmale angegeben werden können, ist bei Preisfeststellung wenigstens zwischen inländischer und ausländischer Herkunft, soweit möglich, zu unterscheiden.

Dem Minister für Handel und Gewerbe bleibt vorbehalten, bestimmte Sorten zu bezeichnen, für die regelmäßig eine gesonderte Preisfeststellung stattfinden soll.

## § 17.

Die amtliche Feststellung des Börsenpreises für andere Gegenstände als landwirtschaftliche Erzeugnisse erfolgt, soweit nicht in nächsten Absatz Abweichendes bestimmt ist, unter sünngemäßer Anwendung der Vorschriften der §§ 14 und 15.

Zur Preisfeststellung genügt die Anwesenheit eines einzigen Mitglieds des Börsenvorstandes. Die von der Landwirtschaftskammer und dem Minister für Handel und Gewerbe ernannten Mitglieder des Börsenvorstandes dürfen nicht zugegen sein.

## § 18.

Die festgestellten Preise nebst den im § 15 Absatz 2 und 3 und § 16 vorgesehenen Angaben werden von dem Vorsitzenden oder einem andern Mitgliede des Börsenvorstandes oder einem Börsensekretär in Gegenwart der Kursmakler in das Börsenbuch eingetragen, vom Vorsitzenden unterzeichnet und vom Börsenvorstande sofort durch den Druck in mindestens einer Königsberger Zeitung veröffentlicht. Die im Börsenbuche verzeichneten Preise gelten als Markt- und Börsenpreise.

## § 19.

Beichwerden über die Preisfeststellung sind innerhalb 24 Stunden dem Vorsteheramte der Kaufmannschaft schriftlich einzureichen und werden von diesem spätestens an dem auf den Tag der Einreichung folgenden Börsentag entschieden.

## § 20.

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Aushang an der Börse bewirkt. Soweit dergleichen Bekanntmachungen nicht vom Vorsteheramte der Kaufmannschaft oder vom Börsenvorstande selbst ausgehen, darf ihr Aushang an der Börse nur mit Genehmigung des Vorsteheramtes oder des Börsenvorstandes erfolgen. Das Vorsteheramt wie der Börsenvorstand dürfen die Veröffentlichung von Bekanntmachungen, die ihnen von den Reichs-, Staats- oder städtischen Behörden zum Aushange zugestellt werden, nicht verweigern.

Für den Aushang an der Börse wie für die Benachrichtigung über den erfolgten Aushang kam das Vorsteheramt der Kaufmannschaft Kosten bis zum Betrage von 1,50 *M* für jede Bekanntmachung erheben.

## § 21.

Die gegenwärtige Börsenordnung tritt an Stelle der bisherigen mit dem 1. April 1909 in Kraft.

Königsberg, den 30. Dezember 1908.

Vorsteheramt der Kaufmannschaft.  
(Unterschrift.)

Vorstehende Börsenordnung wird hierdurch genehmigt.

Berlin, den 18. März 1909.

Der Minister für Handel und Gewerbe.  
Im Auftrage.  
von der Hagen.

II b 2734.

## 2. Schiffsahrtsangelegenheiten.

### Betr. Handbuch für die deutsche Handelsmarine.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 13. März 1909.

Es wird beabsichtigt, im Handbuche für die deutsche Handelsmarine diejenigen Schiffe besonders zu bezeichnen, die mit Funkprüchapparaten ausgerüstet sind. Ich ersuche Sie, ein Verzeichnis dieser im dortigen Verwaltungsbezirke beheimateten Seeschiffe nach dem Bestand am 1. Januar d. J. aufzustellen und der Redaktion für nautische Veröffentlichungen im Reichsamte des Innern hierselbst tunlichst bald, spätestens Mitte Mai d. J. mitzuteilen.

Eine Ergänzung dieser Verzeichnisse wollen Sie alljährlich bei Gelegenheit der Aufstellung der Spezialverzeichnisse der Schiffe oder der Veränderungsnachweisungen zu denselben herbeiführen.

Im Auftrage.  
von der Hagen.

II b 2484.

An die Herren Regierungspräsidenten der Seeschiffsahrtsbezirke.

## 3. Sonstige Angelegenheiten.

### Betr. Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 16. März 1909.

Im Anschluß an den Runderlaß vom 19. Februar d. J. (S. 110) bemerke ich, daß außer den daselbst mitgeteilten materiellen Änderungen der Bestimmungen über die Versendung verflüssigter und verdichteter Gase formell noch im § 12 Absatz 2 die Bezugnahme auf die früheren Eisenbahnverkehrsbestimmungen durch Streichung der Worte „der Ziffern XLIV . . . Anlage B“ und Ersatz durch die Worte „des Abschnitts Id der Anlage C“ richtig zu stellen sein wird.

Im Auftrage.  
von der Hagen.

II b 2782.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

### Betr. Ernennung von Handelsrichtern.

Berlin, den 10. März 1909.

Mit Rücksicht auf die durch die Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 9. März 1909 angeordnete Errichtung einer Kammer für Handelsfachen bei dem Land-



gericht in Tilsit wird die Allgemeine Verfügung vom 12. März 1904 (SMBL. S. 81) dahin geändert, daß in § 2 Satz 1 vor dem Worte „Danzig“ das Wort „Tilsit“ eingefügt wird.

Ferner wird das der bezeichneten Allgemeinen Verfügung beigefügte Verzeichnis B durch Aufnahme einer neuen Nr. 2a in der aus der Anlage ersichtlichen Weise ergänzt.

Anlage.

Der Justizminister.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Dr. Bessler.

Im Auftrage.

Ha 1383 M. f. S.

von der Hagen.

Anlage.

Ver

Laufende Nr.	Sitz der Kammern für Handelsfachen	Zum Vorschlage der Handelsrichter berechnigte Organe des Handelsstandes	Anzahl der	
			Handelsrichter	Stellvertreter
1	2	3	4	
2a.	Tilsit	Vorsteheramt der Korporation der Kaufmannschaft zu Tilsit	4	4

Verzeichnis B.

Anzahl der von den einzelnen Organen des Handelsstandes vorzuschlagenden Personen									
bei gänzlicher Erneuerung des Handelsrichterpersonals		bei Ernennung von							
		einem		zwei		drei		vier	
		Handelsrichtern oder Stellvertretern							
zu	zu	zu	zu	zu	zu	zu	zu	zu	zu
Handelsrichter	Stellvertreter	Handelsrichter	Stellvertreter	Handelsrichter	Stellvertreter	Handelsrichter	Stellvertreter	Handelsrichter	Stellvertreter
5	6	7		8		9			
8	8	2	2	4	4	6	6	—	—

#### IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

##### Arbeiterversicherung.

###### Krankenversicherung.

###### Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des ABG.

Den nachstehend benannten Krankenkassen ist die Bescheinigung erteilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügen:

1. Kranken- und Sterbefasse der Konfektionschneider und deren Berufsgenossen und Genossinnen in Erfurt (C. S.),

2. Kranken- und Sterbefasse aller gewerblichen Arbeiter für Schöneberg und Berlin (E. S.),
3. Kranken- und Sterbe- (Begräbnis-) Kasse für die Angestellten des Homburger Hotelbesitzer-Vereins in Homburg v. d. S. (E. S.),
4. Concordia, Kranken- und Sterbefasse zu Grenzhausen (E. S.),
5. Allgemeiner Unterstützungsverein für Krankheits- und Sterbefälle zu Kellheim (E. S.),
6. Kranken- und Begräbniskasse der Wäschezuschneider Berlins (E. S.),
7. Kranken- und Sterbefasse für Handwerker (E. S.) in Burg b. W.

Berlin, den 25. März 1909.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Neumann.

Zu III 2179 II. Ang.

## V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

### 1. Allgemeine Angelegenheiten.

**Betr. Prüfungen für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde.**

Im Jahre 1909 werden beginnen die Prüfungen

a) für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten:

in Königsberg am 13. September,

in Erfurt am 3. April,

in Halle am 6. September,

in Breslau am 21. September,

in Königshütte am 27. September,

in Dortmund am 1. Oktober;

b) für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde:

in Königsberg am 3. September,

in Erfurt am 30. August,

in Halle am 8. September,

in Altona am 19. Oktober,

in Breslau am 14. September,

in Königshütte am 20. September,

in Dortmund am 1. Oktober.

Fortan sollen die Prüfungstermine im Herbst in einer Übersicht gleichzeitig zur Veröffentlichung gelangen.

**Betr. Ausbildung von Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde.**

Berlin, den 11. März 1909.

Nach den seit der Veröffentlichung der Bestimmungen über die Ausbildung der Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde vom 24. Juni 1907 gemachten Erfahrungen ist es nicht angängig, die vorgeschriebene Dauer der Ausbildung für die Bewerberinnen, welche bereits eine Lehrbefähigung erworben haben, abzukürzen. Es muß daher bei dem Erlasse vom 7. September 1907 (SMBL. S. 351), der übrigens auch auf die Ausbildung der Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde sinngemäß anzuwenden ist, sein Bewenden haben.

Der Minister  
für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Neuhäus.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts-  
und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage.

Schwarzkopff.

Min. f. S. IV 2337. — W. d. g. N. U. III C. 4575 U. III A.

Im den Verein usw. in N.

**Betr. Seminare für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde.**  
Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 17. März 1909.

Bei den dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterstellten Seminaren zur Ausbildung von Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde sind die Provinzial-Schulkollegien ermächtigt, Altersdispense für die Aufnahme bis zu 3 Monaten selbständig zu erteilen. Ich will diese Befugnis im Einverständnis mit dem vorbezeichneten Herrn Minister auch für die mir unterstellten Seminare den Provinzial-Schulkollegien übertragen. Die Entscheidung über Anträge auf Erteilung von Dispensen über 3 Monate hinaus behalte ich mir vor. Dabei bemerke ich, daß zu meinem Ressort alle Seminare gehören, die Haushaltungs-, Fortbildungs- oder Gewerbeschulen für schulentlassene Mädchen angegliedert sind.

Im Auftrage.

Dr. Neuhaus.

IV 991 II.

An die Königlichen Provinzial-Schulkollegien und  
zur Kenntnismahme und Benachrichtigung der Vorstände der beteiligten Seminare  
an die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

## 2. Fachschulen.

**Betr. Schrift über bauliche Verunstaltungen.**

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 9. März 1909.

Der Bund Heimatschutz hat mir die von Professor Schulze—Naumburg verfaßte Schrift: „Die Entstellung unseres Landes“ mit der Bitte überreicht, ihre Verbreitung bei den mir unterstellten Fachschulen zu fördern. Die Schrift will in möglichst weiten Kreisen Interesse und Verständnis für die alltägliche Architektur wecken, das große Publikum zum Sehen erziehen und seinen Geschmack bilden und damit die staatlichen und privaten Bestrebungen gegen die bauliche Verunstaltung unterstützen. In Übereinstimmung mit den Herren Ministern der öffentlichen Arbeiten und des Innern halte ich die Bestrebungen des vorerwähnten Bundes ebenso wie die in Frage stehende Schrift für beachtenswert. Ich trage daher kein Bedenken, dem Antrage zu entsprechen und ersuche Sie, die Leiter der Baugewerk- sowie der Handwerker- und Kunstgewerbeschulen Ihres Bezirkes auf die Schrift hinzuweisen und ihnen mitzuteilen, daß sie zum Preise 0,30 Mark ausschließlich Porto und Verpackung von der Geschäftsstelle des Bundes Heimatschutz, Fritz Koch, Meiningen (S.M.) Feodorenstr. 8, zu beziehen ist. Zugleich wollen Sie die Leiter veranlassen, die Schrift den Schülern — bei den Handwerker- und Kunstgewerbeschulen, insoweit dies nach dem Berufe der Schüler angezeigt erscheint — dauernd zum Ankaufe zu empfehlen; bei den Baugewerkschulen würde sie auch als Ergänzung der in dem Unterrichtsgegenstande Gestaltungslehre üblichen Lehrhefte benutzt werden können.

IV 9688/08.

Deibrück.

An die beteiligten Herren Regierungspräsidenten.

## VI. Nichtamtliches.

### Entscheidungen der Gerichte.

**Betr. Unzulässigkeit der Abgabe mehrerer Wahlstimmen durch einen Wahlberechtigten bei der Wahl zur Handelskammer.**

Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, III. Senat, vom 7. Dezember 1908.

Das Handelskammergesetz in der Fassung des Gesetzes vom 24. Februar 1870 ermächtigt zur Teilnahme an der Wahl der Mitglieder die im Handelsregister für den Bezirk der Handelskammer eingetragenen Kaufleute und Gesellschaften (§ 3) und unter der näher angegebenen Voraussetzung auch die den Bergbau treibenden Alleineigentümer und Pächter eines Bergwerkes, die Gewerkschaften und die in anderer Form organisierten Gesellschaften (§ 4). Es bestimmt darüber, wer die Wahlstimme einer Aktiengesellschaft, Genossenschaft, Gesellschaft und Gewerkschaft abgeben darf, und gestattet die Abgabe der Wahlstimme für die hierzu nicht persönlich zugelassenen Personen weiblichen Geschlechts und für die unter

Vormundschaft oder Kuratel stehenden Personen durch ihren im Handelsregister eingetragenen Prokuristen (§ 5). Hieran anschließend verordnet § 6 wörtlich:

„Wer nach vorstehenden Bestimmungen (§§ 3 bis 5) in demselben Handelskammerbezirke mehrfach stimmberechtigt ist, darf gleichwohl nur eine Wahlstimme abgeben und hat sich, wenn er gleichzeitig in mehreren Wahlkreisen des Handelskammerbezirkes (§ 10) stimmberechtigt ist, vor Ablauf der zu Einwendungen gegen die Wählerliste bestimmten Frist (§ 11) zu erklären, in welchem Wahlkreis er seine Stimme ausüben will.“

Die Vorschriften des Handelskammergesetzes sind öffentlich-rechtlicher Art. Hieraus folgt, daß die zur Abgabe einer Wahlstimme berufene Person in Ermangelung einer abweichenden Vorschrift im Gesetze zur Bevollmächtigung einer anderen Person für die Abgabe der Wahlstimme nicht ermächtigt ist. Der Vorschrift in § 6 muß demnach schon nach ihrem Wortlaut entnommen werden, daß jede zur Abgabe von Wahlstimmen legitimierte Person nur eine Wahlstimme abgeben darf. Dies entspricht indes auch der für die Feststellung des Gesetzes maßgebend gewesenen Absicht.

Zur Sicherung eines den Interessen der Gesamtheit möglichst entsprechenden Wahlergebnisses wollte man die Vereinigung mehrerer Stimmen in einer Person nicht begünstigen (s. Begründung zu § 6 des Entwurfes). Hieran festzuhalten, befürwortete die Kommission des Abgeordnetenhauses trotz entgegenstehender Anträge, weil sonst zu leicht eine oder einige Personen sich in der Lage sehen könnten, die Zusammensetzung der Handelskammern für ihre Sonderinteressen zu mißbrauchen. Dabei stellte man freilich als Prinzip des § 6 auf, daß, wer in demselben Handelskammerbezirke durch irgend welche Kumulation mehrerer Titel, sei es aus persönlicher Berechtigung oder aus irgend einer gesellschaftlichen Beteiligung mehrfach wahlberechtigt ist, gleichwohl nie mehr wie eine Wahlstimme ausüben dürfe (s. Kommissionsbericht vom 14. Februar 1869 Seite 26/27).

Daraus, daß hierbei nur mit der Möglichkeit gerechnet worden ist, daß eine zur Abgabe einer Wahlstimme berufene Person hierzu mehrfach auf Grund eigenen Betriebs, oder auf Grund eigenen Betriebs und auf Grund Beteiligung an einer wahlberechtigten Gesellschaft befugt sein kann, läßt sich nicht folgern, daß der Prokurist an der Abgabe einer Mehrheit von Stimmen nicht behindert sein soll, wenn er in dieser Eigenschaft und auf Grund eigenen Betriebs, oder auf Grund mehrfacher Bestellung als Prokurist zur Abgabe einer Mehrheit von Wahlstimmen legitimiert ist. Auch der Prokurist darf nur eine Stimme abgeben (s. Lusensky, Gesetz über die Handelskammern, Seite 201).

An der Rechtslage, daß die zur Abgabe von Wahlstimmen legitimierten Personen nicht mehr als eine Wahlstimme abgeben dürfen, ist dadurch nichts geändert, daß durch die Novelle vom 19. August 1897 den weiblichen oder unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehenden Personen, die keinen Prokuristen haben, die Abgabe der Wahlstimme durch einen besonders bestellten Bevollmächtigten gestattet worden ist.

Es ist nicht abzusehen, welcher innere Grund dafür hätte bestimmend gewesen sein können, den besonders bestellten Bevollmächtigten anders zu behandeln, als den Prokuristen. Für eine dahingehende Absicht fehlt es auch an jedem Anhalte. Deshalb muß davon ausgegangen werden, daß die Bestellung eines Bevollmächtigten unbeschadet des das Gesetz beherrschenden Grundgedankens zugelassen worden ist, wonach niemand und also auch nicht der Bevollmächtigte mehr als eine Stimme abgeben darf, gleichviel, ob der Bevollmächtigte zur Abgabe einer Mehrheit von Wahlstimmen deshalb legitimiert ist, weil er auch auf Grund eigenen Betriebs zur Abgabe einer Wahlstimme ermächtigt ist oder weil er hierzu von einer Mehrheit von Personen Vollmacht erhalten hat.

Dem von dem Mäler angeregten Bedenken, daß, wer persönlich in einem und kraft Vollmacht in einem anderen Wahlkreise zur Wahl berechtigt sei, deshalb, weil die Vollmacht zu meist erst später erteilt werde, vor Ablauf der zu Einwendungen gegen die Wählerliste bestimmten Frist sich nicht darüber erklären könne, in welchem Wahlkreise er seine Stimme ausüben wolle, kann eine maßgebende Bedeutung für die Auslegung des § 6 betreffs der Zulässigkeit der Abgabe mehrerer Wahlstimmen nicht zugestanden werden. Das Gesetz knüpft an die Unterlassung solcher Erklärung nicht den Verlust des Wahlrechts. Die Möglichkeit, daß sich erst nach Ablauf der Frist für die Einwendungen gegen die Wählerliste ergibt, wer das dem Wahlberechtigten zustehende Wahlrecht auszuüben hat, kann überdies auch bei Gesellschaften, Genossenschaften, Gewerkschaften und Prokuristen eintreten. Unter den Wahlberechtigten im Sinne des § 11, die aus der Liste ersichtlich sein müssen, sind die Inhaber der wahlberechtigten Betriebe und nicht deren zur Ausübung der Wahl bestimmten Vertreter gemeint.